

Präsident Dr. Haase: Zum Druck und dann auf eine der nächsten Tagesordnungen.

Dies waren sämtliche Nummern, welche auf der Hauptregistrande eingegangen sind. Wir gehen nun zur

Tagesordnung

über und ich ersuche den Herrn Referenten, Abg. Koelz, den Bericht über einen Gesetzentwurf, die Ausübung der Thierheilkunde betreffend, insoweit er noch nicht berathen worden ist, der Kammer vorzutragen.

Referent Abg. Koelz: Wir beginnen heute unsere Berathung bei:

§. 4.

Legitimirt Thierärzte (§. 2) sind diejenigen, welche die geordnete Prüfung früher vor der Direction der Thierarzneischule zu Dresden, dormalen nach Maßgabe der Verordnung vom 14. Juni 1856, vor der Commission für das Veterinärwesen bestanden haben und denen auf Grund derselben eine Censur darüber mit der Legitimation als Thierarzt ertheilt worden ist.

Der Bericht sagt:

Zu

§. 4.

Die Commission für das Veterinärwesen ist durch Verordnung des Ministeriums des Innern vom 14. Juni 1856 ins Leben gerufen worden. Es könnte möglicher Weise hinsichtlich ihrer später eine Aenderung eintreten und diese auch in den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, so weit dieselben für gewisse Fälle die Competenz der gedachten Behörde aussprechen, eine Modification nöthig erscheinen lassen.

Es stellt sich aus dieser Rücksicht als gerathen dar, schon jetzt eventuell die Ermächtigung der Regierung zu einer derartigen Verfügung auszusprechen und zu diesem Zweck nach den Worten „vor der Commission für das Veterinärwesen“ einzuschalten:

„oder der etwa künftig an deren Stelle tretenden Behörde.“

Die Deputation rathet an, diese Einschaltung und im Uebrigen §. 4 zu genehmigen.

Präsident Dr. Haase: Wünscht Jemand in Bezug auf §. 4 zu sprechen? — Die Deputation hat uns gerathen, daß nach den Worten: „vor der Commission für das Veterinärwesen“ eingeschaltet werde: „oder der etwa künftig an die Stelle tretenden Behörde“, sonst aber den Paragraph unverändert anzunehmen. Ich frage die Kammer, ob sie den §. 4 in dieser von der Deputation vorgeschlagenen Maße annehme? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Koelz: Ich werde §. 5 und 6 zusammenfassen:

§. 5.

Um zu dieser Prüfung zugelassen zu werden, muß der dazu sich Meldende einen vollständigen dreijährigen Lehr-

cursum an einer öffentlichen Thierarzneischule zurückgelegt, und wenn er auf einer ausländischen öffentlichen Thierarzneischule studirt hat, mindestens ein Jahr lang die hiesige Thierarzneischule als Zögling des obersten Cursus besucht haben.

§. 6.

Wer im Auslande durch bestandene Prüfung bereits die Anerkennung als Thierarzt erlangt hat, und im Königreiche Sachsen als Thierarzt sich niederlassen und practiciren will, hat sich zu diesem Behufe der §. 4 gedachten Prüfung zu unterwerfen und erlangt erst durch die ihm ertheilte Legitimation als Thierarzt die Berechtigung zur hiesigen Praxis.

Der Bericht sagt:

Zu

§§. 5 und 6.

Die Motiven zu §. 5 schienen der Deputation dar auf hinzudeuten, daß §. 5 lediglich auf Inländer und dann §. 6 nur auf Ausländer Bezug haben solle, welchenfalls eine ungleiche und härtere Behandlung der Inländer den Ausländern gegenüber eintreten würde.

Die Herren Regierungscommissare erklärten jedoch, daß ein derartiger Unterschied in den Paragraphen nicht zu suchen sei, während sie auf weitere Anfrage bemerkten, daß man unter den Worten in §. 6 „die Anerkennung als Thierarzt“ allerdings auch die Berechtigung zur Ausübung der Thierheilkunde zu verstehen habe.

Nach diesen Erläuterungen konnte die Deputation von ihren Bedenken gegen §§. 5 und 6 absehen, nur wünschte sie im letztgedachten Paragraphen zwischen den Worten: „die Anerkennung“ und „als Thierarzt“ die Worte

„und Legitimation“

eingeschaltet, damit der Begriff einer bloß formellen Anerkennung ohne Berechtigung zur Ausübung der thierärztlichen Praxis ausgeschlossen werde.

Die Herren Regierungscommissare traten der Einschaltung nicht entgegen. Es werden demnach §. 5 zur unveränderten Annahme, sowie §. 6 zur Annahme mit der bemerkten Einschaltung der Worte „und Legitimation“ nach den Worten „die Anerkennung“ empfohlen.

Präsident Dr. Haase: Begehrt Jemand zu diesem Paragraphen das Wort? — Die Deputation schlägt uns vor, den §. 5 unverändert anzunehmen. Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

Ferner was den 6. § anlangt, so hat die Deputation in Uebereinstimmung mit den Herren Commissaren vorgeschlagen, den Eingang so zu fassen: „Wer im Auslande durch bestandene Prüfung bereits die Anerkennung und Legitimation als Thierarzt erlangt hat,“ und die Annahme des Paragraphen in seiner übrigen Fassung anempfohlen. Nimmt die Kammer mit dieser Modification den §. 6 an? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Koelz:

§. 7.

Auf die von dem Ministerium des Innern berufenen Veterinärbeamten und Thierärzte finden die Vorschriften